

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 480. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur basiswirksamen Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 3/2020 bis 2/2023 aufgrund von § 291f Abs. 1 SGB V in Bezug auf die ab dem dritten Quartal 2020 elektronisch über- mittelten Briefe**

**mit Wirkung zum 1. Juli 2020**

---

#### **Präambel**

Gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V i. V. m. § 291f Abs. 5 SGB V ist der Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe bei der Anpassung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 SGB V zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V hierzu nun entsprechende Vorgaben für die basiswirksame Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 3/2020 bis 2/2023 in Bezug auf die ab dem Quartal 3/2020 elektronisch übermittelten Briefe.

#### **1. Generelle Vorgaben zur basiswirksamen Anpassung des Behandlungsbedarfs**

Zur basiswirksamen Anpassung des vereinbarten Behandlungsbedarfs im jeweiligen Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung wird für die Quartale 3/2020 bis 2/2023 das folgende Verfahren ergänzend zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile einzelner Krankenkassen, vorgegeben:

Die vom Bewertungsausschuss in Nr. 2 für die Quartale 3/2020 bis 2/2023 beschlossenen Anpassungen der Behandlungsbedarfe in Punkten je KV-Bezirk und je Quartal werden durch die Gesamtvertragspartner bei der Aufsatzwertbestimmung nach dem Rechenschritt im letzten Absatz von Nr. 2.2.1.2 des genannten Beschlusses angewendet.

## 2. Basiswirksame Anpassung der Behandlungsbedarfe für die Quartale 3/2020 bis 2/2023

Für die basiswirksame Anpassung der Behandlungsbedarfe im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe ab dem dritten Quartal 2020 gibt der Bewertungsausschuss je KV-Bezirk folgende für jedes Quartal des jeweiligen Jahres basiswirksam anzuwendende Anpassung des Behandlungsbedarfs vor (alle Angaben in Tsd. Punkten):

KV-Bezirk	3/2020- 4/2020	1/2021- 2/2021	3/2021- 4/2021	1/2022- 2/2022	3/2022- 4/2022	1/2023- 2/2023
Schleswig-Holstein	2.152	2.124	881	870	71	70
Hamburg	1.337	1.320	547	540	44	43
Bremen	671	663	275	271	22	22
Niedersachsen	8.359	8.252	3.422	3.378	274	271
Westfalen-Lippe	6.348	6.267	2.598	2.565	208	206
Nordrhein	6.158	6.079	2.521	2.488	202	199
Hessen	4.331	4.275	1.773	1.750	142	140
Rheinland-Pfalz	2.714	2.679	1.111	1.097	89	88
Baden-Württemberg	9.942	9.814	4.069	4.017	326	322
Bayerns	12.737	12.574	5.214	5.147	418	412
Berlin	2.480	2.448	1.015	1.002	81	80
Saarland	813	802	333	328	27	26
Mecklenburg-Vorpommern	1.788	1.765	732	723	59	58
Brandenburg	1.728	1.706	707	698	57	56
Sachsen-Anhalt	2.083	2.056	853	842	68	67
Thüringen	1.957	1.932	801	791	64	63
Sachsen	4.040	3.988	1.654	1.632	133	131

**Protokollnotiz:**

Durch die Bereinigung stehen ab dem dritten Quartal 2022 Finanzmittel in Höhe von 15,5 Mio. Euro innerhalb der MGV für telemedizinische Anwendungen zur Verfügung. Über deren Verwendung entscheidet der Bewertungsausschuss bis zum 31. Dezember 2021.

## **Entscheidungserheblichen Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 480. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur basiswirksamen Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 3/2020 bis 2/2023 aufgrund von § 291f Abs. 1 SGB V in Bezug auf die ab dem dritten Quartal 2020 elektronisch übermittelten Briefe mit Wirkung zum 1. Juli 2020**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V i. V. m. § 291f Abs. 5 SGB V ist der Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe bei der Anpassung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 SGB V zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V hierzu nun entsprechende Vorgaben für die basiswirksame Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 3/2020 bis 2/2023 in Bezug auf die ab dem dritten Quartal 2020 elektronisch übermittelten Briefe.

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Der Bewertungsausschuss regelt im vorliegenden Beschluss die generellen Vorgaben für die Anpassung des Behandlungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe jeweils für die Quartale 3/2020 bis 2/2023. Die Werte werden durch die Gesamtvertragspartner in den jeweiligen Quartalen bei der Aufsatzwertbestimmung nach dem Rechenschritt im letzten Absatz von Nr. 2.2.1.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 oder entsprechender Folgebeschlüsse angewendet.

Das jeweilige Bereinigungsvolumen wurde auf Basis der Abrechnungsdaten der Gebührenordnungspositionen zum Versand durch Post-, Boten- oder Kurierdienste des Jahres 2018 ermittelt. Dabei wurden Labormediziner, Humangenetiker, Pathologen und Fachwissenschaftler der Medizin nicht berücksichtigt, da die Abrechnungsregelungen für Labor-Transportkosten gesondert weiterentwickelt werden. Es wird ein über drei Jahre stattfindender und sich verstärkender Wegfall des konventionellen Versands von Briefen aufgrund der Ersetzung durch elektronische Briefe unterstellt.

Die Werte für die Anpassung der Behandlungsbedarfe in den Quartalen 3/2020 bis 2/2023 sind in Nr. 2 des Beschlusses in Punkten je Quartal angegeben. Bei der Ermittlung der Werte für die Quartale der Jahre 2021, 2022 und 2023 wurde jeweils ein Abschlag in Höhe der in den letzten acht Jahren durchschnittlich vereinbarten Steigerung des Orientierungswertes vorgenommen.

In einer Protokollnotiz wird festgehalten, dass durch die entsprechend niedriger vorgegebene Höhe der Bereinigung ab dem dritten Quartal 2022 Finanzmittel in Höhe von 15,5 Mio. Euro in der MGV für telemedizinische Anwendungen zur Verfügung stehen, über deren Verwendung der Bewertungsausschuss bis zum 31. Dezember 2021 entscheidet.

### **3. Inkrafttreten**

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.